

Entschädigungsreglement für die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Oberengadiner Gemeinden)

Art. 1 Grundlagen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b der Statuten genehmigt die Flughafenkonferenz die Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungskommission der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA) fest. Gemäss Art. 18 der Statuten der INFRA haben die Mitglieder der Verwaltungskommission Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von der Verwaltungskommission festgelegt wird und von der Flughafenkonferenz zu genehmigen ist.

Die Verwaltungskommission macht einen Vorschlag über die Entschädigungen der Verwaltungskommissionsmitglieder im Rahmen des vorliegenden Reglements und unterbreitet diesen der Flughafenkonferenz zur Genehmigung.

Art. 2 Zusammensetzung der Verwaltungskommission und Arbeitspensen

In Art. 15 der Statuten ist die Zusammensetzung der Verwaltungskommission umschrieben und festgelegt. Die Arbeitspensen richten sich nach der erforderlichen Fachkompetenz der einzelnen Mitglieder für die notwendige Tätigkeit. Die Entschädigungen haben den Arbeitsanfall und die individuelle Beschäftigungssituation der Mitglieder zu berücksichtigen.

Art. 3 Entschädigungsarten

Die INFRA richtet im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Reglements den anspruchsberechtigten Mitgliedern feste Entgelte, Taggelder, Spesenentschädigungen und Sonderentschädigungen aus.

Art. 4 Feste Entgelte

Feste Entgelte sind an definierte Funktionen gebundene Pauschalabgeltungen, welche jährlich als Fixum ausbezahlt werden.

Art. 5 Taggelder

Taggelder sind Beiträge für die Teilnahme an offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen der INFRA sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Ein ganzes Taggeld wird für eine zeitliche Beanspruchung (inkl. Fahrzeit) ab 5 Stunden, ein halbes für eine solche von 2 – 5 Stunden pro Tag ausgerichtet.

Als offizielle Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 gelten Anlässe, zu denen die INFRA einlädt oder an die die teilnehmende Person von der INFRA delegiert wird.

Art. 6 Spesenentschädigungen

Spesenentschädigungen sind Vergütungen für die effektiven Verpflegungs-, Übernachtungs- und Transportkosten sowie anderweitige Barauslagen, die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Funktionen für die INFRA entstehen.

Für Reisen in der Schweiz und ins nahe Ausland vergütet die INFRA in der Regel die Kosten der öffentlichen Transportmittel (1. Klasse, Halbtax).

Notwendige Reisen mit dem Privatauto werden unter Nachweis der zurückgelegten Strecke nach den Ansätzen gemäss Anhang vergütet.

Bei auswärtiger Verpflegung und Übernachtung übernimmt die INFRA auf entsprechenden Nachweis hin die effektiven Kosten im angemessenen Rahmen.

Die Spesenabrechnungen sind der INFRA innerhalb eines halben Jahres seit Entstehung der Ausgabe einzureichen.

Art. 7 Sonderentschädigungen

Bei überdurchschnittlicher und intensiver zeitlicher Beanspruchung eines Mitglieds der Verwaltungskommission werden diesem die nachgewiesenen zeitlichen und anderweitigen Aufwendungen gemäss effektiven Barauslagen und zu den Stundenansätzen gemäss Anhang entschädigt. Dabei ist die individuelle Beschäftigungssituation, insbesondere eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit, zu berücksichtigen.

Art. 8 Anhang

Der beigeheftete Anhang ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Entschädigungsreglements.

Art. 9 Entschädigungsreglement

Das vorliegende Entschädigungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang zum Entschädigungsreglement

Feste Entgelte:

- | | | |
|----------------------------------------|-----|---------|
| – Präsident der Verwaltungskommission | CHF | 5'000.- |
| – Mitglieder der Verwaltungskommission | CHF | 2'000.- |

Taggelder:

- | | | |
|------------------|-----|-------|
| – Taggelder | CHF | 500.- |
| – Halbes Taggeld | CHF | 250.- |

Spesen:

- | | | |
|-------------------------------------|-----|------|
| – Effektive Spesen gemäss Reglement | | |
| – Kilometerentschädigung | CHF | 0.70 |

Sonderentschädigungen

- | | | |
|----------------------------------------------|-----|-------|
| – angemessene Spesen nach effektivem Aufwand | | |
| – Stundenentschädigung | CHF | 100.- |